

ZH_OBERGERICHT SB120383 vom 21. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120383

FR: ZH_OBERGERICHT SB120383 du 21 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120383 del 21 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den gesetzlichen Strafrahmen von Art. 217 Abs. 1 StGB grundsätzlich korrekt abgesteckt und im Übrigen zu den Kriterien der Strafzumessung die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht und korrekt festgehalten, dass zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist, worauf vorweg zu verweisen ist (vgl. Urk. 111 S. 38 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist zu präzisieren, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung in Abweichung vom Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB seit mehreren Jahren auch bei mehrfacher Tatbegehung und/oder Deliktsmehrheit stets vom ordentlichen Strafrahmen ausgeht, falls nicht aussergewöhnliche Umstände ein Unter- oder Überschreiten dieses Rahmens rechtfertigen (vgl. BGE 136 IV 55 und Entscheidung des Bundesgerichtes 6S.73/2006 vom 5. Februar 2007), welche hier nicht vorliegen.

E. 1.2

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte, kann die heute auszusprechende Sanktion - unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) - nicht höher als die von der Vorinstanz festgesetzte lauten. 2. Vorbringen der Verteidigung 2.1. Die Vorinstanz fasste in ihrem Entscheid die Vorbringen der Verteidigung für den Fall des Schuldspruchs des Beschuldigten zusammen (vgl. Urk. 111 S. 39). Sie beantragte dessen milde Bestrafung und - dies in Abweichung zur Darstellung der Vorinstanz - den Verzicht auf die Aussprechung einer Busse (vgl. Urk. 69 S. 25). 2.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Verteidiger für den Eventualfall die Bestrafung des Beschuldigten mit einer angemessenen Geldstrafe unter Verzicht der Aussprechung einer Busse (Urk. 150 S. 2).

- 30 - 3. Tatkomponente

E. 1.3

Die Vorinstanz hat im Übrigen die nötigen theoretischen Grundsätze hinsichtlich der familienrechtlichen Unterhaltspflicht bzw. der Nichterfüllung dieser Pflicht (vgl. Urk. 111 S. 29 f.), zur Leistungsfähigkeit (Urk. 111 S. 33 f.) sowie zum subjektiven Tatbestand (vgl. Urk. 111 S. 36 f.) in ihrem Entscheid festgehalten, worauf hier verwiesen werden kann (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso hielt sie zutreffend fest, dass die Kinder- und Familienzulagen nach FamZG nicht zu den durch Art. 217 StGB geschützten Beiträgen gehören, weil sie sozialversicherungsrechtlicher und nicht familienrechtlicher Natur sind (vgl. Urk. 111 S. 29). 2. Anklagevorwurf und Ausgangslage 2.1. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, während der in der Anklage angegebenen Zeitperiode die

jeweils gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Privatklägerinnen trotz vorhandener Leistungsfähigkeit nicht bzw. nicht vollständig bezahlt zu haben. 2.2. Gestützt auf die erfolgten Teilfreisprüche (Dispositiv-Ziffer 2) ist vorliegend lediglich der Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB für den Zeitraum vom 4. Mai 2010 bis 6. Juni 2011 (zum Nachteil der Privatklägerin B._____) bzw. vom 13. Februar 2010 bis 6. Juni 2011 (zum Nachteil der Privatklägerin C._____) zu beurteilen. 3. Festgesetzte Unterhaltungspflicht

E. 1.4

Mit Eingabe vom 25. September 2012 (vgl. Urk. 123) reichte die Verteidigung den Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, Einzelgericht, vom

- 6 - 12. September 2012 betreffend vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsprozess der Eheleute A._____-B._____ ein (vgl. Urk. 125). Sodann reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 9. Oktober 2012 (Urk. 128) in Befolgung der Präsidialverfügung vom 20. September 2012 diverse Urkunden (Urk. 130/1-18) ins Recht. Das Datenerfassungsblatt liess der Beschuldigte schliesslich mit Eingabe vom 12. Oktober 2012 einreichen (vgl. Urk. 131 und 133).

E. 1.5

In der Folge wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen (vgl. Urk. 142).

E. 1.6

Die Berufungsverhandlung fand am 21. Januar 2013 statt, für welche sich der Beschuldigte aus gesundheitlichen Gründen dispensieren liess und an welcher nur sein Verteidiger teilnahm (Urk. 145, Prot. II S. 6). 2. Umfang der Berufung 2.1. Gestützt auf die oben zitierte Berufungserklärung und die entsprechenden Anträge an der Berufungsverhandlung sind sämtliche Punkte des vorinstanzlichen Urteils angefochten (vgl. Urk. 112 S. 2, Urk. 150). Indessen ist der Beschuldigte, der allein Berufung erhoben hat, weder durch den teilweisen Freispruch (vgl. Dispositiv-Ziffer 2), noch durch die Abweisung der Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen (vgl. Dispositiv-Ziffer 6) beschwert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO) und damit diesbezüglich zur Ergreifung eines Rechtsmittels nicht befugt, womit diese Anordnungen in Rechtskraft erwachsen sind. Als nicht angefochten gilt auch die Kostenfestsetzung des vorinstanzlichen Urteils (Dispositiv-Ziff. 7, Prot. II S. 7). Dies ist vorweg festzustellen. 2.2. Demgegenüber stehen die übrigen Dispositiv-Ziffern, d.h. Ziff. 1 (Schuld-punkt), Ziff. 3 bis 5 (Sanktion, Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe) sowie die Ziffern 6, 8 und 9 (Zivilforderungen, Kostenaufgabe und Entschädigungsregelung) zur Disposition. 2.3. In Erinnerung zu rufen ist, dass gestützt auf die Teilfreisprüche (Dispositiv-Ziffer 2) vorliegend lediglich der Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB für den Zeitraum vom 4. Mai 2010 bis

- 7 -

E. 3

Es sei den Privatklägerinnen keine Prozessentschädigung zuzusprechen, weder für das erstinstanzliche, noch für das zweitinstanzliche Verfahren.

E. 3.1

Ausgangsgemäss hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (vgl. Art.

433 Abs. 1 StPO).

- 36 -

E. 3.2

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, den Privatklägerinnen für das gesamte Verfahren die durch die eingereichten Kostennoten ausgewiesenen Aufwendungen im Betrage von Fr. 14'402.10 zu ersetzen (Ziff. 9 Dispositiv), welche Anordnung zu bestätigen ist.

E. 3.2.1

Für die Zeitperiode 13. Februar 2010 bis 6. Juni 2011 hatte der Beschuldigte der Privatklägerin 2 (der Tochter C._____) monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.-- zuzüglich allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen (vgl. Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 Urk. 2/3 S. 56 Ziff. 5; Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. April 2010 Urk. 2/2 S. 9 Ziff. 3 und 5, Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. April 2011 Urk. 26 S. 34 f. Ziff. 2). An der Höhe dieses Unterhaltsbeitrages änderte auch der Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. September 2012 nichts (vgl. Urk. 130/1 S. 20).

E. 3.2.2

Für die Zeitperiode 4. Mai 2010 bis 6. Juni 2011 hatte der Beschuldigte der Privatklägerin 1 (der Ehefrau) monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 23'564.-- zu bezahlen (vgl. Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. April 2010 Urk. 2/2 S. 9 Ziff. 5 u.a. betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses des Beschuldigten bezüglich der mit Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 festgesetzten Unterhaltspflicht; vgl. Urk. 2/3 S. 56 Ziff. 6). Mit Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. April 2011 wurde diese Unterhaltsverpflichtung rückwirkend (per 1. Oktober 2009) auf Fr. 19'314.-- reduziert. (vgl. Urk. 26 S. 34 f. Ziff. 2). Eine weitere Reduktion erfolgte mit Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. September 2012, mit welchem die Unterhaltsbeiträge für die Privatklägerin 1 mit Wirkung ab 31. Oktober 2011 auf Fr. 14'998.-- pro Monat festgesetzt wurden (vgl. Urk. 130/1 S. 33 Ziff. 3).

E. 3.2.3

Nach Lehre und Rechtsprechung ist - wie oben schon dargetan - das rechtskräftige Zivilurteil für den Strafrichter verbindlich (vgl. Trechsel/Christener- Trechsel, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2012, Art. 217 StGB N 9 mit diversen Hinweisen, insbesondere auf den Entscheid des Bundesgerichtes 6S.180/2002). In diesem Zusammenhang hielt die Vorinstanz

- 13 - dabei zu Recht fest, dass die vollstreckbaren zivilrechtlichen Entscheide den rechtskräftigen gleichzustellen sind (vgl. Urk. 111 S. 30). Vorliegend ergingen bezüglich der Unterhaltspflicht diverse zivilrechtliche Entscheide (vgl. oben). Die letzte Reduktion, nämlich diejenige mit Entscheid vom 12. September 2012, betrifft die Unterhaltsbeiträge ab 31. Oktober 2011, mithin für eine Zeit, die in diesem Strafverfahren nicht mehr interessiert. Am 27. April 2010 beschloss die I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich - nebst der Vormerknahme der Rechtskraft der durch den Beschuldigten anerkannten Unterhaltspflicht, die spätestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 12. Februar 2010

feststand (vgl. Urk. 2/2 S. 9 Ziff. 3 und 4 und 2/2 S. 6) - den Entzug der aufschiebenden Wirkung der festgesetzten, jedoch zufolge Ergreifung von Rechtsmitteln noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Unterhaltsbeiträge im obengenannten Umfang (vgl. Ziff. 2.2.1 und 2.2.2), so dass diese vom Beschuldigten sofort und unabhängig vom weiteren Verfahrensgang geschuldet waren (vgl. Urk. 2/2 S. 9 f. Ziff. 5). Damit waren für die Privatklägerin 1 bis zur Rechtskraft des Entscheides der I. Zivilkammer vom 20. April 2011, welche am 30. Mai 2011 eintrat (vgl. Urk. 26 S. 34 f., Urk. 28 und 30), trotz rückwirkender Reduktion der festgesetzten Unterhaltspflicht (nämlich von Fr. 23'564.-- auf Fr. 19'314.--, vgl. oben Ziff. 2.2.2. und vgl. Urk. 26 S. 34 f. Ziff. 2) die höheren Unterhaltsbeiträge geschuldet. Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für die Privatklägerin 2 stand bereits mit dem Entscheid vom 25. Januar 2010 fest (Rechtskraft 12. Februar 2010, vgl. Urk. 2/2 S. 6), dass der Beschuldigte rückwirkend ab Oktober 2009 mindestens Fr. 1'250.-- monatlich zu entrichten hatte, zumal er in diesem Umfange keinen Rekurs dagegen erhob. Ab Erhalt des Entscheides vom 27. April 2010 (Urk. 2/2), nämlich am 3. Mai 2010, stand sodann für den Beschuldigten die sofortige Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter im Umfange von Fr. 2'000.-- fest. 4. Geleistete Zahlungen

E. 3.3

Im Berufungsverfahren hat die Privatklägerschaft keine Entschädigung geltend gemacht, was vorzumerken ist. Das Gericht beschliesst:

E. 4

Es sei hingegen dem Beschuldigten aus der Staatskasse eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

E. 4.1

Bei der Täterkomponente stehen das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie sein Nachtatverhalten im Vordergrund.

E. 4.2

Der Beschuldigte wuchs in ... auf. Nach der Primar- und der Sekundarschule, die er teilweise in ... besuchte, schloss er in der Schweiz eine Maschinenschlosser-Lehre ab. Nach der Lehre war er als Versicherungsverkäufer tätig bis er sich 1988/1989 selbständig machte und die AZ. _____ AG aufbaute, in welcher Firma er nach wie vor zu einem 30%-Pensum angestellt ist (vgl. Urk. 63 S. 2). Sein monatliches Bruttoeinkommen beträgt Fr. 6'900.--. Zusätzlich hat er nach eigenen Angaben Renteneinkünfte (IV und Pensionskasse) im Umfange von monatlich Fr. 18'968.25 (vgl. Urk. 133 S. 2). Die Wohnkosten für seine 1 ½-Zimmerwohnung betragen Fr. 1'780.--, die Krankenkassenprämien belaufen sich auf Fr. 421.50 zuzüglich Fr. 46.10 für eine Zusatzversicherung (vgl.

- 32 - Urk. 63 S. 3 f.). Das am 7. Juni 2011 über ihn eröffnete Konkursverfahren ist - soweit bekannt - noch nicht abgeschlossen (vgl. Urk. 63 S. 3, Urk. 150 S. 3). Aus diesem Werdegang und den aktuellen Lebenssituation des Angeklagten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 4.3

Der Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister weist heute keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 119), womit ihm die frühere Verfehlung (vgl. Urk. 41/1) nicht mehr entgegen gehalten

werden kann (vgl. Art. 369 Abs. 7 StGB).

E. 4.4

Was das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht geständig ist. Ebenso wenig sind Einsicht oder Reue - dies entgegen der Vorinstanz - bei ihm auszu-machen, zumal an beiden vor Vorinstanz stattfindenden Verhandlungen keine solchen Bekundungen erfolgten (vgl. Urk. 63 und Urk. 100). Der Umstand, dass in der Zwischenzeit diverse Unterhaltszahlungen an die Privatklägerinnen erfolgten, wirkt sich, nachdem dies hauptsächlich auf Anordnungen des Gerichts bzw. auf betriebsrechtliche Zwangsmassnahmen zurückzuführen ist, nicht verschul-densentlastend aus. Sodann lässt sich beim Beschuldigten keine besondere Strafempfindlichkeit aus persönlichen und / oder beruflichen Gründen erkennen, die vorliegend zu berücksichtigen wäre. Im Übrigen hat sich im Berufungsverfah- ren dazu nichts weiteres ergeben.

E. 4.5

Aufgrund der Täterkomponente ist im Ergebnis somit keine Entlastung des Beschuldigten am Platz. 5. Zusammenfassung 5.1. Die im Rahmen der Tatkomponente festgesetzte Einsatzstrafe im Bereich von 150 Tagen wird von der Täterkomponente nicht beeinflusst und ist damit dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ange- messen.

- 33 - 6. Strafart

E. 6

Zusammenfassung

E. 6.1

Bei der Wahl einer Sanktion sind deren Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Wirkung zu berück- sichtigen. Als Regelsanktion sieht das Strafgesetzbuch für den Bereich der mittleren Kriminalität die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) vor und für den Bereich der leichteren Kriminalität die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB). Im Lichte der Verhältnismässigkeit ist vorbe- hältlich besonderer Umstände die Sanktion zu wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift beziehungsweise ihn am wenig- ten hart trifft (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_193/2009 vom 25. Juni 2009 E. 4.2.; BGE 134 IV 97 E. 4.2. mit Hinweisen). Die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB) sind gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktionen und gelten somit als mildere Strafen.

E. 6.2

Vorliegend fällt aufgrund der Höhe der auszusprechenden Sanktion die Anordnung einer Freiheitsstrafe ausser Betracht (Strafe unter 6 Monaten). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu gemeinnütziger Arbeit, mit der Begründung, diese Strafart erscheine am zweckmässigsten und sei insbesondere in Bezug auf ihre präventive Effizienz für den Beschuldigten der Geldstrafe vorzu- ziehen. Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte sein Einver- ständnis zur Leistung gemeinnütziger Arbeit erklärte (vgl. Urk. 100 S. 3) und dass auch die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt vom 6. März 2012 (Urk. 101/1) sowie die eingereichten Arztberichte (Urk. 66/2 und 66/5), einer ent-

sprechenden Anordnung nicht im Wege stünden (vgl. Urk. 111 S. 41). An der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger aus, der Beschuldigte sei nicht ansatzweise bereit, irgendwelche gemeinnützige Arbeit zu leisten. Er sei dazu weder körperlich noch geistig in der Lage. Seine diesbezüglich erklärte Bereitschaft vor Vorinstanz habe auf der Überzeugung beruht, er werde freigesprochen (Urk. 150 S. 8). Nachdem die gemeinnützige Arbeit nur mit Zustimmung eines Täters angeordnet werden kann, steht sie vorliegend als Sanktion somit nicht zur Verfügung (Art. 37 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 150

- 34 - Tagessätzen (zuzüglich einer sog. Verbindungsbusse, worauf gleich zurückzukommen ist) zu bestrafen.

E. 6.3

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte erzielt pro Monat ein Erwerbseinkommen von netto Fr. 5'441.15. Dazu kommen Renteneinkünfte der Pensionskasse und der IV von total Fr. 18'968.25, was gesamthaft zu einem Einkommen von Fr. 24'409.40 führt. Von diesen Einkünften hat der Beschuldigte monatliche Unterhaltsbeiträge an seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter in der Höhe von Fr. 16'998.-- zu leisten. Die Mietkosten für die Wohnung des Beschuldigten belaufen sich auf Fr. 1'780.-- pro Monat (vgl. Urk. 133). Bei dieser finanziellen Situation rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 100.-- festzulegen. 7. Busse Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe (vgl. nachfolgende Erwägung V.) mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Bestimmung dient in erster Linie - aber nicht nur - dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll auch mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Die Strafenkombination nach Art. 42 Abs. 4 StGB kommt in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Strafe gewähren, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 S. 74 f.; BGE 134 IV 82 E. 8 S. 95 f.). Die vorinstanzlich ausgefallte Busse von Fr. 1'000.-- erscheint als sämtlichen Umständen, namentlich auch den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, angemessen; sie ist daher zu bestätigen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Diese hat sich an der Tagessatzhöhe, hier Fr. 100.--, als Umrechnungsschlüssel zu orientie-

- 35 - ren (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist damit auf 10 Tage festzusetzen. V. Vollzug Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 42 StGB dem nicht vorbestraften Beschuldigten (vgl. Urk. 119) den bedingten Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren gewährt. Die Begründung der Vorinstanz erfährt durch die geänderte Strafart keine Veränderung, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 111 S. 41f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen hat es auch unter Berücksichtigung des hier zu beachtenden Verschlechterungsverbot dabei zu bleiben. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenauflegung Bereits die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Teilfreisprüche keinen Einfluss auf die Aufwendungen im Untersuchungs- und im gerichtlichen Verfahren hatten. Damit ist auch die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 8 Dispositiv) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1

StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. 3. Prozessentschädigung an die Privatklägerschaft.

E. 7

Innerer Sachverhalt

E. 7.1

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten mangelnder Zahlungswille vor (vgl. Urk. 43 S. 5), was dieser mit verschiedenen Argumenten - auf die im folgenden einzugehen ist - in Abrede stellt.

E. 7.2

Die Vorinstanz hat zu diesem Thema in ihrer Entscheidung die Aussagen des Beschuldigten sowohl im Strafverfahren als auch in den zivilrechtlichen Verfahren zutreffend zusammengefasst (vgl. Urk. 111 S. 20 ff). Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie wies insbesondere zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte im Strafverfahren äusserst zurückhaltend Auskunft gab, was ihm hier auch nicht vorzuwerfen ist.

E. 7.3

Der Beschuldigte machte nun geltend, er habe immer das getan, was ihm sein damaliger Anwalt - Rechtsanwalt Y._____ - gesagt habe (vgl. u.a. Urk. 63 S. 5 ff.).

E. 7.3.1

Trotz diesbezüglicher Bemühungen der Vorinstanz, konnte diese Darstellung des Beschuldigten durch eine Einvernahme von Rechtsanwalt Y._____ nicht geklärt werden. So versagte der Beschuldigte der Vorinstanz die zu einer Einvernahme nötige Entbindung vom Anwaltsgeheimnis mit der Begründung, das Mandatsverhältnis sei nicht in Minne beendet worden, sondern mit einem eigentlichen Konflikt, so dass er befürchte, der besagte Rechtsanwalt sei bei seiner Aussage nicht objektiv (vgl. Urk. 84). Rechtsanwalt Y._____ seinerseits teilte der Vorinstanz mit, er werde den Willen seines ehemaligen Klienten respektieren und sich - in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 letzter Satz BGFA - auf sein Berufsgeheimnis berufen (vgl. Urk. 94), womit von einer Einvernahme keine Klärung der - 23 - Angelegenheit zu erwarten war und weshalb die Vorinstanz auf eine solche Befragung verzichtete (vgl. Urk. 95).

E. 7.3.2

Die Vorinstanz wies in Würdigung des Vorbringens des Beschuldigten vorerst auf die Pflicht der Anwälte hin, ihre Klienten unaufgefordert über den Fortgang der ihnen übertragenen Angelegenheiten zu informieren (vgl. Urk. 111 S. 25 unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 2 der Schweizerischen Standesregeln für Anwälte, herausgegeben am 10. Juni 2005 vom Schweizerischen Anwaltsverband und auf die Literatur). Zu Recht erwog sie, dass dies insbesondere für gerichtliche Anordnungen zu gelten hat, welche den Klienten zu einem Handeln verpflichten und ihn - dies in Ergänzung zur Vorinstanz - bei Säumnis sogar der Strafverfolgung ausliefern. Fraglos war also der damalige Anwalt des Beschuldigten verpflichtet, ihn über dessen jeweilige Zahlungsverpflichtung zu orientieren. Dass der

damalige Rechtsvertreter diese Pflicht missachtet haben soll ist nun schon deshalb nicht anzunehmen, als der Beschuldigte selber zur ausdrücklichen Frage, ob der Rechtsvertreter ihn die Anweisung gegeben habe, nicht zu zahlen, nichts sagen wollte (vgl. Urk. 63 S. 8) und, auf die Wichtigkeit einer allenfalls erfolgten solchen Anweisung hingewiesen, bemerkte, er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie das gewesen sei (vgl. Urk. 63 S. 8). Wenn er nun nicht mehr weiss, wie es war, so weiss er zwangsläufig auch nicht, was ihm sein damaliger Anwalt geraten haben soll. Sein diesbezügliches Vorbringen und jenes seines Verteidigers erscheinen damit ohne Fundament und als blosser Schutzbehauptung. Zu Recht wies im Übrigen auch die Vorinstanz darauf hin, dass seine Behauptung, er habe immer nur das getan, wozu sein Anwalt ihm geraten habe, auch deswegen unglaubhaft erscheint, weil der Beschuldigte diese Aussage immer nur im Strafverfahren geltend macht (vgl. Urk. 111 S. 25), während dem er im Scheidungsverfahren beispielsweise auf die Frage, weshalb er nicht auf die Idee gekommen sei, vom Aktienverkaufserlös Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, keine Erklärung hatte (vgl. Urk. 97/2 S. 40), jedenfalls nicht etwa vorbrachte, der Anwalt habe ihm zu diesem Vorgehen geraten, was sich eigentlich aufgedrängt hätte, zumal jene Verhandlung am 13. Januar 2012 (Urk. 97/2 S. 5), mithin 6 Tage vor der vorinstanzlichen Hauptverhandlung statt fand (vgl. auch Vorinstanz in Urk. 111 S. 25).

- 24 -

E. 7.3.3

Die Verteidigung reichte zu diesem Thema nun ein Schreiben von Rechtsanwalt Y. _____ ins Recht, aus welchem ersichtlich sein soll, dass der Beschuldigte nicht zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge instruiert worden sein soll (vgl. Urk. 85/1). In diesem Schreiben ist der Satz gelb markiert: "Falls wir in dieser Sache nicht wenigstens teilweise Recht bekommen (betreffend Aprilbetreffnis und bezüglich Abzugsfähigkeit der für den betreffenden Monat schon geleisteten Zahlungen), dann stimmt unser Rechtssystem nicht mehr" (vgl. Urk. 85/1). Eine Instruktion im Sinne des Vorbringens der Verteidigung enthält dieser Satz klar nicht. Darin brachte der damalige Vertreter des Beschuldigten offensichtlich lediglich seine Einschätzung der Erfolgsaussichten mit Bezug auf die im Satz erwähnten Punkte im hängigen Rekursverfahren zum Ausdruck, mehr nicht. Mit Recht erwog die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zudem, dass von einer unterlassenen Instruktion zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ohnehin nicht auf die Instruktion zur Nichtzahlung solcher Beiträge geschlossen werden könnte (vgl. Urk. 111 S. 26).

E. 7.3.4

Schliesslich hielt die Vorinstanz zutreffend (vgl. Urk. 111 S. 26) fest, dass auch die weiteren eingereichten Erklärungen von N. _____, O. _____ und P. _____ (Urk. 101/13-15) nichts an dieser Einschätzung zu ändern vermögen, beim Vorbringen des Beschuldigten betreffend Anwaltsinstruktion handle es sich um eine Schutzbehauptung. Alle drei Personen sind Geschäftspartner des Beschuldigten. Die abgegebenen Erklärungen sind identisch aufgebaut und tragen dasselbe Datum. Angesichts der in allen drei Erklärungen figurierenden sehr ähnlichen Wortwahl kommt tatsächlich der Verdacht auf, dass sie nicht unabhängig voneinander verfasst wurden. Unklar ist sodann, wann die in den Erklärungen erwähnten Sitzungen stattfanden und welche Gerichtsentscheide damals zur Verfügung standen. Auch wenn der Einwand der Vorinstanz hinsichtlich Ziff. 4 der Bestätigung von P. _____ möglicherweise auf einem Missverständnis beruht („Ich, N. _____ und Herr Dr.

O._____“ vgl. Urk. 111 S. 26, ist zu verstehen als P._____, N._____ und O._____,), fällt auf, dass alle drei Erklärungen immerhin die deutliche Aussage von RA Y._____ wiedergeben, das Gericht werde über die Höhe der Frauenalimente entscheiden, was schliesslich auch erfolgte und woran sich der Beschuldigte zu halten gehabt hätte.

- 25 -

E. 7.4

Weiter liess der Beschuldigte vorbringen, er habe nicht absichtlich, sondern begründet durch seine Krankheit die Unterhaltszahlungen nicht erbracht (vgl. Urk. 69 S. 20 f. unter Hinweis auf Urk. 66/2 - 5). Seine Erkrankung habe dazu geführt, dass er nicht mehr leistungsfähig gewesen sei und auch sonst Entscheidungen getroffen habe, die auch heute schwer nachzuvollziehen seien, so auch der Verkauf der Aktien etc. (vgl. Prot. I S. 28). Zudem habe auch die Komplexität der Verfahren den Beschuldigten deutlich überfordert, so dass er am Schluss wirklich nicht gewusst habe, was zu tun gewesen sei (vgl. Prot. I S. 28 f.). Diese Darstellung hielt der Verteidiger auch im Berufungsverfahren aufrecht (Urk. 150 S. 7f.)

E. 7.4.1

Vorerst ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten nach eigenen Angaben bekannt war, dass die Unterhaltspflicht anderen Schuldverpflichtungen vorgeht (vgl. Urk. 111 S. 26). Er räumte auch ein, dass er die offenen Unterhaltsbeiträge hätte bezahlen sollen, statt ins Casino zu gehen, was deutlich darauf hinweist, dass die bestehende Verpflichtung ihm durchaus bekannt war. Im Übrigen handelt es sich beim Beschuldigten um einen erfahrenen, erfolgreichen Geschäftsmann, der also ohne weiteres in der Lage war, die gerichtlichen Entscheide auch selbst zu lesen und richtig zu verstehen. Wenn der Beschuldigte im Übrigen ausführte, als das Obergericht den Rekursentscheid gefällt habe, habe die Privatklägerin 1 ihre Unterhaltsbeiträge längst von den angewiesenen Drittschuldnern direkt erhalten gehabt (vgl. Urk. 97/2), so blendet er den Entscheid der I. Zivilkammer des Obergerichtes vom 27. April 2010 aus (Urk. 2/2), der die Unterhaltsverpflichtung mit sofortiger Wirkung festlegte und der vor der erst am 18. Juni 2010 erfolgte Schuldneranweisung (Urk. 2/43) erging.

E. 7.4.2

Es trifft zu, dass der Beschuldigte seit dem 5. Mai 2009 bei Dr. med. Q._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie in Behandlung ist (vgl. Urk. 66/3 und /4) und dass dieser Arzt dem Beschuldigten eine schwere depressive, agitierte Episode ohne psychotische Symptome, ICD-10 F32.2, bei aggressionsgehemmter Persönlichkeit diagnostizierte (vgl. Urk. 66/2). Unbestritten ist auch, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschuldigten dadurch stark vermindert wurde, wobei diese lediglich in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer für eine

- 26 - gewisse Zeitperiode gänzlich aufgehoben war (vgl. Urk. 66/3 und /4) und er im Übrigen im Geschäft weiterhin in beschränktem Umfang tätig blieb, dort von Herrn P._____ vorbereitete Dokumente visierte und extern wichtige Kunden-/Lieferanten-Beziehungen pflegte (vgl. Urk. 66/5 S. 2). Schliesslich ist auch richtig, dass die SVA ihm am 6. März 2012 mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 eine dreiviertel Invalidenrente zusprach (vgl. Urk. 85/2), was zusätzliche Leistungen weiterer Versicherer nach sich zog. Der Beschuldigte ist indessen nach wie vor zu einem Arbeitspensum von

30% angestellt (vgl. Arbeitsvertrag Urk. 50/8) und leistet – wie oben bereits dargelegt (vgl. Ziff. 5.2.1.2) – durchaus verantwortungsvolle Arbeit. Im Januar 2010 verkaufte er denn auch drei Aktienpakete der AZ. _____ AG, was seine Geschäftstüchtigkeit zu diesem Zeitpunkt zusätzlich dokumentiert.

E. 7.4.3

Auch dieser Umstand vermag daher nichts daran zu ändern, dass mit der Vorinstanz ohne vernünftige Zweifel davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte im Verlauf des gesamten hier noch zur Diskussion stehenden Zeitraums wusste, welche Unterhaltsbeiträge er an wen zu bezahlen hatte und über welche finanziellen Mittel er verfügte bzw. hätte verfügen können (vgl. auch Vorinstanz Urk. 111 S. 27).

E. 7.4.4

Die Verteidigung machte geltend, der Beschuldigte sei bezüglich des subjektiven Tatbestands unzurechnungsfähig bzw. nur beschränkt zurechnungsfähig gewesen (vgl. Urk. 69 S. 20, Prot. I S. 28 f.). Zur behaupteten Schuldunfähigkeit erwog die Vorinstanz, der erste Arztbericht vom 15. August 2009 zeichne das Bild eines von den Auseinandersetzungen mit seiner Ehefrau stark gezeichneten Mannes, welcher eine „schwere depressive, agitierte Episode, ICD-10 F32.2“ durchmache und dessen Arbeitsfähigkeit deswegen (eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit) eingeschränkt sei. Hinweise auf einen Schuldunfähigkeitsgrund liefere der Bericht nicht, zumal „keine psychotischen Merkmale“ und „keine Hinweise auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung“ vorlägen und das Denken „klar und auf Problematiken fokussiert“ sei. Der Bericht vom 17. November 2011 halte eine unveränderte Diagnose fest, wobei darin eine gewisse Stabilisierung des Zustandsbilds und die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf „kaum 20-30%“ Erwähnung finde. Gleichzeitig werde darin aber die Fähigkeit des

- 27 - Beschuldigten festgehalten – wenn auch nur in eingeschränkter Weise –, von seinem Stellvertreter vorbereitete Dokumente zu visieren und extern wichtige Kunden-/Lieferanten-Beziehungen zu pflegen (vgl. Urk. 111 S. 29). Die Vorinstanz schloss daraus, der Beschuldigte könne im relevanten Zeitraum nicht als schuldunfähig bezeichnet werden, auch wenn er aufgrund seiner psychischen Krankheit mittlerweile eine IV-Rente zugesprochen erhalten habe (vgl. Urk. 111 S. 29 unter Hinweis auf Urk. 61/5 S. 7 und 101/1). Sie begründete dies insbesondere damit, wer imstande sei, für sein Unternehmen derart wichtige Handlungen wie „Dokumente visieren“ oder „wichtige Kunden besuchen“, dem fehle weder die Einsichts- noch Bestimmungsfähigkeit. Diese Überlegungen sind korrekt und zu übernehmen. Wie schon oben dargetan, war es auch tatsächlich so, dass der Beschuldigte im Laufe des Jahres 2010 mehrfach durch den Abschluss gewichtiger Verträge zeigte, dass er sehr wohl die Tragweite seines Tuns erkennen konnte und durchaus handlungsfähig war.

E. 8

Fazit

E. 8.1

Den Beschuldigten traf die oben dargelegte familienrechtliche Unterhaltspflicht, welcher er nicht bzw. nur teilweise nachkam. Die Vorinstanz hat in einer Tabelle sämtliche geschuldeten Beiträge und die erfolgten Zahlungen aufgeführt, wobei sie damals noch von einer anderen als der hier relevanten Zeitperiode ausging. Heute steht jedenfalls fest, dass

die damals nicht bzw. nicht rechtzeitig ent- richteten Unterhaltsbeiträge beinahe Fr. 300'000.-- erreichen. Dass eine Verrech- nung mit angeblich bezahlten Hypothekarzins- und Amortisationszahlungen mög- lich gewesen sein soll, wie der Beschuldigte geltend machen lässt, ist unter Berücksichtigung des Verrechnungsrechts (Art. 125 Ziff. 2 OR) zu verneinen (vgl. auch Vorinstanz Urk. 111 S. 32).

E. 8.2

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten muss unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bejaht werden. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zu Beginn des Jahres 2010 Barvermögen besass, im Januar sodann drei Aktienpakete verkaufte, die ihm zusätzliche Vermögenswerte eintrugen. Nach eigener Darstellung setzte er nun diese ihm zur Verfügung stehenden und realisierten Vermögenswerte (immerhin

- 28 - über 2,6 Mio.) nicht bzw. nur zum Teil zur Tilgung seiner Unterhaltsverpflichtun- gen gegenüber der Tochter und seiner Ehefrau ein. Der Beschuldigte räumte ins- besondere ein, den Erlös aus zwei Aktienverkäufen (Fr. 600'000.--) vollumfänglich im Glücksspiel und für Reisen und „schöne Momente in Lokalen“ ausgegeben zu haben. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie erwog, der Beschuldigte hätte nie und nimmer derart sorglos mit dem Geld umgehen dürfen und es angesichts der nachfolgend zu erwartenden Unterhaltsverpflichtung, welche er angesichts des geführten Lebensstandard und der mitverfolgten Parteivorträge im Ehe- schutzverfahren als nicht unbedeutend einschätzen konnte, zurückstellen müssen. Mit der Vorinstanz ist jedenfalls derjenige, der wie der Beschuldigte im Wissen um künftige Unterhaltspflichten in geradezu verschwenderischer Weise für ein paar heitere Stunden hohe Geldsummen verschleudert, als leistungsfähig zu bezeichnen (vgl. Urk. 111 S. 35).

E. 8.3

Aber auch aufgrund der oben dargelegten Einkommenszahlen und Bedarfszahlen standen dem Beschuldigten genügend Mittel zur Verfügung, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.

E. 8.4

Weiter steht fest, dass der Beschuldigte während der ganzen hier zur Diskussion stehenden Zeitperiode wusste, welche Unterhaltsbeiträge er für wen in Kenntnis seiner finanziellen Mittel zu entrichten hatte. Kannte der Beschuldigte aber seine Unterhaltsverpflichtung und leistete er nicht, obwohl er die finanziellen Mittel dazu hatte, so kann dies nichts anderes heissen, als dass er deren Nichter- füllung wollte, womit er mit Vorsatz handelte. Daran ändert nichts, dass bezüglich der Höhe der Unterhaltsbeiträge zufolge Erschöpfung des Rechtsmittelweges mehrere Entscheide ergingen (vgl. Einwand der Verteidigung betreffend Komple- xität des Verfahrens in Urk. 69).

E. 8.5

Dies alles führt zum Schluss, dass der Beschuldigte in Verletzung seiner Unterhaltspflicht die Unterhaltsbeiträge für seine Tochter (Zeitperiode 13. Februar 2010 bis 6. Juni 2011) bzw. für seine Frau (Zeitperiode 4. Mai 2010 bis 6. Juni 2011) nicht bzw. nur teilweise entrichtete. Damit ist er in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils der mehrfachen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 29 - IV. Sanktion 1. Strafraumen und Strafzumessungsfaktoren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.